

**Rahmenvertrag
für Arbeitnehmerüberlassungen**

Zwischen der Firma **doctari Ärzte ANÜ GmbH**
Straße **Frankfurter Allee 31a**
PLZ/Ort **10247 Berlin**

und der **doctari Med ANÜ GmbH**
Straße **Frankfurter Allee 31a**
PLZ/Ort **10247 Berlin**

- nachfolgend jeweils einzeln „**Verleiherin**“ und zusammen „**Verleiherinnen**“ genannt -

und der **Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz**
Straße **Contrescarpe 72**
PLZ/Ort **28195 Bremen**

- nachfolgend „**Entleiher**“ genannt -

- Verleiherinnen und Entleiher nachfolgend zusammen auch „**Parteien**“ oder „**Vertragsparteien**“ genannt -

wird folgender Rahmenvertrag für Arbeitnehmerüberlassungen (nachfolgend „**Rahmenvertrag**“ genannt) geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand, Inkrafttreten

1. Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Überlassung von Arbeitnehmern¹ durch eine der beiden Verleiherinnen auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die jeweilige Verleiherin hat dem Entleiher auf dessen Anfrage Qualifikationsprofile möglicher Kandidaten übermittelt (bzw. wird diese übermitteln), aus denen der Entleiher geeignete und gewünschte Kandidaten auswählen kann.
3. Dieser Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages verlieren vorangegangene anderslautende Vereinbarungen zur Arbeitnehmerüberlassung zwischen der jeweiligen Verleiherin und Entleiher für den Zeitraum nach Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages ihre Gültigkeit. Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages werden zugleich Inhalt sämtlicher im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rahmenvertrages zwischen der jeweiligen Verleiherin und Entleiher bereits bestehender Vertragsbeziehungen über eine Arbeitnehmerüberlassung.

§ 2 Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

1. Die doctari Ärzte ANÜ GmbH sichert zu und weist auf Verlangen durch Vorlage nach, dass sie eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern gemäß § 1 Abs. 1 AÜG besitzt. Diese ist ihr durch die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Kiel unter dem Geschäftszeichen [REDACTED] ab dem 25.02.2014 befristet und seit dem 25.02.2018 unbefristet erteilt worden. Die doctari Med ANÜ GmbH sichert zu und weist auf Verlangen durch Vorlage nach, dass sie eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern gemäß § 1 Abs. 1 AÜG besitzt. Diese ist ihr durch die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Kiel unter dem Geschäftszeichen [REDACTED] ab dem 18.06.2017 befristet bis zum 17.06.2021 erteilt worden.
2. Die jeweilige Verleiherin verpflichtet sich, den Entleiher über den Wegfall sowie alle Änderungen der Erlaubnis unverzüglich zu unterrichten. In den Fällen der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs

¹ Im Interesse der leichter Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Selbstverständlich sind damit immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

der Erlaubnis wird sie den Entleiher unverzüglich auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist hinweisen.

§ 3 Überlassung von Zeitarbeitnehmern

1. Die jeweilige Verleiherin bietet dem Entleiher Arbeitnehmer zur vorübergehenden Arbeitsleistung an.
2. Für jede Überlassung eines Zeitarbeitnehmers ist in Ergänzung dieses Rahmenvertrages gemäß § 1 AÜG, § 12 Abs. 1 AÜG, § 126 Abs. 1 BGB spätestens vor Beginn des ersten Arbeitseinsatzes des jeweiligen Zeitarbeitnehmers ein schriftlicher Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag zu schließen, in dem jeweils insbesondere die beim Entleiher auszuübende Tätigkeit des zu überlassenden Zeitarbeitnehmers und die hierfür erforderliche Qualifikation des zu überlassenden Zeitarbeitnehmers, der Name des Zeitarbeitnehmers und der Überlassungszeitraum aufzunehmen sind. Der Entleiher hat die Möglichkeit, der jeweiligen Verleiherin eine Vollmacht zur Unterzeichnung des Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrages zu erteilen.
3. Der Einsatz eines Zeitarbeitnehmers vor Abschluss eines schriftlichen Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrages stellt einen Verstoß gegen §§ 1 Abs. 1, 12 AÜG dar und hat zu unterbleiben.
4. Die jeweilige Verleiherin verleiht nur Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zur jeweiligen Verleiherin stehen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 AÜG). Eine Überlassung eines Arbeitnehmers der jeweiligen Verleiherin durch den Entleiher an einen Dritten oder eines mit dem Entleiher verbundenen Unternehmen ist verboten (Verbot des Kettenverleihs - § 1 Abs. 1 Satz 3 AÜG).
5. Die Verleiherinnen unterliegen keiner Tarifbindung. Daher gewährt die jeweilige Verleiherin ihren Arbeitnehmern bei Überlassung auf der Grundlage des AÜG an einen anderen Arbeitgeber (Entleiher) mindestens die für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts. Welche wesentlichen Arbeitsbedingungen zu gewähren sind und in welcher Höhe ein Anspruch auf Zahlung der Vergütung besteht, hängt daher von den jeweiligen konkreten Bedingungen bei dem Entleiher ab. Für jeden Einsatz wird der Entleiher die für seine Arbeitnehmer geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen unaufgefordert der Verleiherin entsprechend § 12 Abs. 1 AÜG schriftlich mitteilen (vgl. Anlage 1 des Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrages).
6. Der Entleiher verpflichtet sich, Arbeitnehmer in dem in den Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträgen genannten Umfang abzunehmen und die dafür vorgesehene Vergütung zu zahlen. Der Entleiher hat die jeweilige Verleiherin unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn er Arbeitnehmer nicht in dem in den Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträgen genannten Umfang einsetzen kann.
7. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im jeweiligen Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag sind die überlassenen Arbeitnehmer der jeweiligen Verleiherin verpflichtet, täglich dem Entleiher einen Arbeitsnachweis zuzuleiten, aus dem die vom Zeitarbeitnehmer geleisteten Arbeitsstunden sowie die Pausen hervorgehen; der Entleiher verpflichtet sich, diesen und seine Richtigkeit von einem Bevollmächtigten durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Dieser Arbeitsnachweis ist Grundlage für die Abrechnung.
8. Die Verleiherinnen sichern zu, für ihre Arbeitnehmer stets alle gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Versicherungsträger abzuführen. Die jeweilige Verleiherin stellt den Entleiher im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen in Bezug auf die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge für ihre Arbeitnehmer frei.
9. Notwendige Arbeits- und Schutzkleidung sowie Ausrüstung wird den Arbeitnehmern der jeweiligen Verleiherin vom Entleiher zur Verfügung gestellt. Es ist zudem sicherzustellen, dass alle Zeitarbeitnehmer den gleichen Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 13 b AÜG haben.
10. Durch den Abschluss dieses Rahmenvertrages oder eines Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Zeitarbeitnehmer und dem Entleiher begründet. Änderungen hinsichtlich der Einsatzdauer, der Arbeitszeit und der Arbeitstätigkeit können daher nur zwischen der jeweiligen Verleiherin und dem Entleiher vereinbart werden. Der Entleiher stellt sicher, dass der Einsatz eines bestimmten Zeitarbeitnehmers nicht vor dem im Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Überlassungsbeginn und nicht über das dort vereinbarte Überlassungsende hinaus erfolgt.
11. Erlangt der Entleiher Kenntnis von einem (bevorstehenden) Arbeitskampf, hat der Entleiher die jeweilige Verleiherin hierüber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn diese Verleiherin nach Maßgabe des jeweiligen Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrages einen Zeitarbeitnehmer in den von dem (bevorstehenden) Arbeitskampf betroffenen Betrieb des Entleihers bereits überlassen hat oder überlassen wird und der Arbeitskampf voraussichtlich vollständig oder teilweise in den vertraglich vereinbarten Einsatzzeltraum des Zeitarbeitnehmers fällt; in der Mitteilung müssen insbesondere der Beginn und das Ende des (bevorstehenden) Arbeitskampfes sowie der unmittelbar vom Arbeitskampf betroffene Betrieb genannt werden. Der Entleiher darf Arbeitnehmer der Verleiherinnen nach § 11 Abs. 5 Satz 1 AÜG grundsätzlich nicht tätig werden lassen, wenn sein Betrieb unmittelbar durch einen Arbeitskampf betroffen ist (Beschäftigungsverbot). Macht der Entleiher das Vorliegen einer Ausnahme vom Beschäftigungsverbot nach § 11 Abs. 5 Satz 2 AÜG geltend, hat der Entleiher dies der jeweiligen Verleiherin unverzüglich in Textform anzuzeigen; die Mitteilung muss eine Bestätigung darüber enthalten, dass die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 5 Satz 2 AÜG sichergestellt ist. Nach § 11 Abs. 5 Satz 4 AÜG hat die jeweilige Verleiherin den Zeitarbeitnehmer auf das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern, hinzuweisen. Macht der Zeitarbeitnehmer von

seinem Recht, während eines Arbeitskampfes seine Tätigkeit zu verweigern, Gebrauch oder darf der Entleiher den Zeitarbeitnehmer gemäß § 11 Abs. 5 AÜG nicht tätig werden lassen, wird der Entleiher von seiner Verpflichtung, die hierfür vereinbarte Vergütung zu zahlen, nicht frei. Entsprechendes gilt, wenn der Zeitarbeitnehmer von diesem Recht keinen Gebrauch macht oder der Einsatz nicht nach § 11 Abs. 5 AÜG verboten ist, es dem Entleiher jedoch wegen des Arbeitskampfes unmöglich ist, den Zeitarbeitnehmer einzusetzen, oder wenn der Zeitarbeitnehmer an einer im Entleihbetrieb stattfindenden Betriebsversammlung teilnimmt.

12. Gesetzliche Regelungen, die ausschließlich den Entleiher oder den Zeitarbeitnehmer verpflichten, sind von diesen in eigener Verantwortung zu erfüllen, ohne dass die jeweilige Verleiherin hierbei eine vertragliche Mitwirkungspflicht oder eine sonstige vertragliche Pflicht trifft; dies gilt insbesondere hinsichtlich etwaiger Pflichten aus dem Infektionsschutzgesetz. Satz 1 gilt nicht, wenn die Parteien in diesem Rahmenvertrag oder im jeweiligen Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag abweichende Regelungen getroffen haben.

§ 4 Vergütung und Abrechnungsmodus

Vergütung und Abrechnungsmodus werden im Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart.

§ 5 Austausch

Wegen der besonderen fachlichen Qualifikation der Arbeitnehmer der Verleiherinnen, die in Vertrauensstellung beim Entleiher tätig werden, ist die jeweilige Verleiherin nicht zur Ersatzstellung eines Arbeitnehmers verpflichtet, sofern der Einsatz des Arbeitnehmers der jeweiligen Verleiherin unmöglich (u.a. auch Krankheit, Kündigung des Arbeitsvertrages) wird oder vom Entleiher abgelehnt wird. In dem Fall der Unmöglichkeit seitens der jeweiligen Verleiherin entfällt der Gegenleistungsanspruch dieser Verleiherin auf die Zahlung der Vergütung für den Zeitraum der Unmöglichkeit, im Fall der Ablehnung bleibt der Gegenleistungsanspruch erhalten.

§ 6 Direktionsrecht

1. Der Entleiher ist berechtigt, den Arbeitnehmern der jeweiligen Verleiherin alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den Tätigkeitsbereich fallen und die Arbeitsausführung zu überwachen (sog. abgeleitetes Weisungsrecht). Der Entleiher verpflichtet sich ausdrücklich, den Zeitarbeitnehmer nur im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einzusetzen. Veränderungen im Tätigkeitsbereich des Zeitarbeitnehmers sind mit der jeweiligen Verleiherin zuvor abzustimmen.
2. Das Direktionsrecht des Entleihers kann im Einzelfall eingeschränkt oder näher definiert werden. Eventuelle Festlegungen werden im Einzelfall im Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart.

§ 7 Arbeitsschutz

1. Gemäß § 11 Abs. 6 AÜG gelten die für den jeweiligen Einsatzbetrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie weiteren arbeitsmedizinischen Bestimmungen ebenfalls für die dort tätigen Zeitarbeitnehmer. Die hieraus resultierenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher sowie der jeweiligen Verleiherin gleichermaßen.
2. Die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen, Fähigkeiten und/oder notwendige ärztliche Überwachungen und Untersuchungen für die durchzuführende Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers sind der jeweiligen Verleiherin rechtzeitig gemäß § 12 AÜG vor Auftragsbeginn mitzuteilen.
3. Der Entleiher hat den Zeitarbeitnehmer vor Einsatzbeginn bzw. bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über alle möglichen Gefahren, geltende Unfallverhütungsvorschriften, getroffene Sicherheitsmaßnahmen sowie Sicherheitsanordnungen zu unterweisen. Dies umfasst ebenfalls die Unterweisung und Übung der Benutzung von Maschinen, Arbeitsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung (PSA). Die Unterweisungen sind vom Entleiher schriftlich zu dokumentieren und bei Bedarf der jeweiligen Verleiherin unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
4. Die jeweilige Verleiherin sorgt für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen des Zeitarbeitnehmers gemäß ArbMedVV, ArbZG, BioStoffV, RbV. Um etwaige weitere für den Einsatz relevante medizinische Vorsorgen zu initiieren, ist die jeweilige Verleiherin auf eine rechtzeitige und ausreichende Meldung bezüglich der im Einsatzbetrieb vorliegenden Gefährdungen durch den Entleiher angewiesen. Der Entleiher verpflichtet sich dazu, die entsprechenden Meldungen unverzüglich vorzunehmen.
5. Der Entleiher ist verpflichtet, die Zeitarbeitnehmer in die Ermittlung seines Betreuungsmodells und -umfangs der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie der erforderlichen Anzahl von Ersthelfern, Sicherheitsbeauftragten und Brandschutzhelfern gleichermaßen zu berücksichtigen wie seine eigenen Beschäftigten.
6. Die für die Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers im Entleihbetrieb notwendige persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird vom Entleiher unentgeltlich gestellt, soweit dies für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderlich ist. Die persönliche Schutzausrüstung muss hierbei den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016, genügen.

7. Der Entleiher ist verpflichtet Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und diese zu dokumentieren (§ 5 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 4 f. BioStoffV, etc.). Der Entleiher wird der jeweiligen Verleiherin die Gefährdungsbeurteilungen sowie festgelegte und durchgeführte Maßnahmen zur Risikominimierung für die Arbeitsplätze, an welchen Zeitarbeitnehmer der jeweiligen Verleiherin tätig werden sollen, rechtzeitig vor Einsatzbeginn zur Verfügung stellen.
8. Einrichtungen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe werden durch den Entleiher in ausreichender Anzahl sichergestellt. Ersthelfer, Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzhelfer und Standorte der Erste-Hilfe-Einrichtungen werden den Zeitarbeitnehmern vor Einsatzbeginn mitgeteilt.

Den VerleiherInnen ist es gestattet, die durch Zeitarbeitnehmer besetzten Arbeitsplätze im Entleihbetrieb jederzeit und auch mehrfach in Zusammenarbeit mit dem Entleiher zu begehen. Die Begehung dient der Überzeugung, dass Arbeitsplätze im Entleihbetrieb so eingerichtet sind und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit aller Beschäftigten vermieden werden. Zudem werden die genannten Maßnahmen der vorab an die jeweilige Verleiherin übergebenen Gefährdungsbeurteilungen mit dem Istzustand im Entleihbetrieb abgeglichen. Die Arbeitsplatzbegehungen werden nach Rücksprache mit dem Entleiher terminiert und einvernehmlich durchgeführt.
9. Der Entleiher stellt die jeweilige Verleiherin auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen frei, die der Zeitarbeitnehmer oder Dritte im Zusammenhang mit der Verletzung der dem Entleiher obliegenden Arbeits- und Gesundheitsschutzpflichten des Zeitarbeitnehmers geltend machen. Entstehen der jeweiligen Verleiherin aufgrund Nichterhaltung durch den Entleiher der in Satz 1 genannten Ansprüche Aufwendungen, ist der Entleiher verpflichtet, diese zu erstatten.
10. Lehnen Zeitarbeitnehmer Tätigkeiten im Entleihbetrieb aufgrund von nicht durchgeführten Sicherheitsunterweisungen/-einweisungen oder nicht ausreichend vorgenommenen Sicherheitsunterweisungen ab, hat der Entleiher die Vergütung für die hierdurch entstehenden Ausfallzeiten zu leisten.

§ 8 Vertragslaufzeit, Höchstüberlassungsdauer

1. Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbefristet und kann von allen Partelen unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden, wobei Textform ausreichend ist (z.B. per Telefax oder E-Mail). Die Laufzeit der jeweiligen Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträge ergibt sich aus der jeweiligen Vereinbarung. Jede Vertragspartei ist zur Kündigung berechtigt. Erklärt eine der Vertragsparteien die Kündigung lediglich gegenüber einer der beiden anderen Vertragsparteien, bleibt der Rahmenvertrag im Übrigen zwischen den verbleibenden Vertragsparteien bestehen.
2. Den Partelen ist bekannt, dass die Überlassung von Arbeitnehmern der VerleiherInnen nur vorübergehend erfolgen darf. Der Entleiher stellt sicher, dass der Einsatz eines bestimmten Zeitarbeitnehmers nicht über das Ende der im Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Überlassungsdauer hinaus erfolgt. Derselbe Arbeitnehmer der jeweiligen Verleiherin darf dem Entleiher vorbehaltlich abweichender im Entleihbetrieb geltender tariflicher oder betrieblicher Regelungen zur Überlassungshöchstdauer nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate überlassen werden; der Entleiher darf vorbehaltlich abweichender bei ihm geltender tariflicher oder betrieblicher Regelungen zur Überlassungshöchstdauer denselben Zeitarbeitnehmer im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate tätig werden lassen. Der Zeitraum vorheriger Überlassungen desselben Arbeitnehmers durch die jeweilige Verleiherin oder einen anderen Verleiher an denselben Entleiher ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als 93 Tage liegen.

§ 9 Haftung

1. Die jeweilige Verleiherin steht dafür ein, dass die von ihr überlassenen Arbeitnehmer für die bezeichneten Tätigkeiten geeignet sind. Dies entbindet den Entleiher jedoch nicht von der eigenen Pflicht, die erforderlichen und vorhandenen Qualifikationsnachweise der Arbeitnehmer der Verleiherin selbstständig zu überprüfen. Die Verleiherin wird den Zeitarbeitnehmer auffordern, die erforderlichen und vorhandenen Qualifikationen (Ausbildungszeugnisse etc.) und sonstigen Voraussetzungen zur Tätigkeit (z.B. Gesundheitszeugnisse etc.) im Original vor Beginn des Einsatzes einer vom Entleiher zu benennenden Person zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Der Entleiher ist verpflichtet, die Qualifikationsnachweise, insbesondere die Approbationsurkunde der Arbeitnehmer der jeweiligen Verleiherin, vor Tätigkeitsaufnahme zu überprüfen und die jeweilige Verleiherin unverzüglich von Zweifeln an der Ordnungsgemäßheit in Kenntnis zu setzen.
2. Die jeweilige Verleiherin haftet bezüglich der von ihr überlassenen Arbeitnehmer nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet die Verleiherin nicht.
3. Die jeweilige Verleiherin haftet nicht für Schäden, die der Zeitarbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht; entsprechendes gilt, wenn der Zeitarbeitnehmer seine Leistung nicht erbringt. Sollten Dritte in Bezug auf die Tätigkeit eines Zeitarbeitnehmers Ansprüche gegen die jeweilige Verleiherin geltend machen, ist der Entleiher verpflichtet, die jeweilige Verleiherin von diesen Ansprüchen freizustellen.

4. Der Entleiher ist verpflichtet, den Arbeitnehmer der jeweiligen Verleiherin gegen Haftpflichtansprüche in dem Umfang zu versichern, in dem ein Versicherungsschutz für eigene, hinsichtlich ihrer Tätigkeit vergleichbare Arbeitnehmer besteht. Der Entleiher ist ferner verpflichtet, die jeweilige Verleiherin unverzüglich schriftlich (Textform) zu informieren, sollte es in Bezug auf den jeweiligen Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrag zu einem nicht versicherten Einsatz eines überlassenen Arbeitnehmers kommen.
5. Die Verleiherinnen haften nicht als Gesamtschuldner; die Regelungen aus § 9 verpflichten insofern nur diejenige Verleiherin, die Partei des jeweiligen Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrages ist.

§ 10 Datenschutz, Geheimhaltung

1. Die Daten des Entleihers unterliegen für die Auftragsabwicklung der Datenverarbeitung. Die Verleiherinnen werden dabei alle geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Gleiches gilt für die Daten der Arbeitnehmer der Verleiherinnen bei dem Entleiher.
2. Die Verleiherinnen verpflichten sich, alle Informationen, Daten und Unterlagen, die ihr vom Entleiher zugehen oder bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln. Die Verleiherinnen werden Informationen, Daten und Unterlagen so verwahren und sichern, dass Kenntnisnahme und Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen sind. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Vertragsbeendigung auf Dauer in Kraft. Dieser Absatz 2 gilt entsprechend für den Entleiher.
3. Informationen und Unterlagen des Entleihers dürfen von den Verleiherinnen nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages eingesetzt werden. Sie dürfen nur an solche Personen weitergegeben werden, die sie zur Durchführung des Vertrages kennen müssen. Die jeweilige Verleiherin belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen, Daten und Unterlagen. Dieser Absatz 3 gilt entsprechend für den Entleiher.
4. Die überlassenen Arbeitnehmer der jeweiligen Verleiherin sind verpflichtet, über alle Geschäftsangelegenheiten des Entleihers absolute Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben etwaige ihnen überlassene Unterlagen und Arbeitsmittel nach Beendigung der Überlassung an den Entleiher zurückzugeben.

§ 11 Vermittlungsprovision

1. Sofern der Entleiher oder ein mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen mit einem von der Verleiherin überlassenen Zeitarbeitnehmer während der Dauer des jeweiligen Einzelarbeitnehmerüberlassungsvertrages ein Arbeitsverhältnis eingeht, gilt der Zeitarbeitnehmer als von der jeweiligen Verleiherin vermittelt. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Entleiher oder ein mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung, höchstens aber 12 Monate nach Beginn der Überlassung, mit dem Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht; dem Entleiher bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.
2. Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der Entleiher oder ein mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen mit einem Zeitarbeitnehmer bereits vor erstmaliger Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht und die jeweilige Verleiherin diesen Zeitarbeitnehmer zuvor zur Überlassung angeboten hat.
3. Maßgebend für den Zeitpunkt der Eingehung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Entleiher (oder ein mit diesem gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen) und dem Zeitarbeitnehmer ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages. Der Entleiher ist verpflichtet, der jeweiligen Verleiherin unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall die jeweilige Verleiherin Indizien für den Bestand des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Entleiher und dem Zeitarbeitnehmer darlegt, trägt der Entleiher die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.
4. Für die Vermittlung steht der jeweiligen Verleiherin eine Vermittlungsprovision nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu:
 - a. Überlassungsdauer von bis zu 3 Monaten 15 % des Jahresbruttoeinkommens
 - b. Überlassungsdauer nach 3 Monaten 12 % des Jahresbruttoeinkommens
 - c. Überlassungsdauer nach 6 Monaten 9 % des Jahresbruttoeinkommens
 - d. Überlassungsdauer nach 9 Monaten 5 % des Jahresbruttoeinkommens
 - e. Nach 12 Monaten entfällt die Vermittlungsprovision.

Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.

5. Das Jahresbruttoeinkommen hat der Entleiher der jeweiligen Verleiherin unverzüglich nach Abschluss des Arbeitsvertrages unaufgefordert schriftlich (Textform) nachzuweisen. Als Jahresbruttoeinkommen versteht sich das einzelvertragliche oder tarifliche Jahreszielgehalt zzgl. sämtlicher Dienstvergütungen, Zulagen, Zuschläge und Sonderzahlungen, die bei Vertragsschluss mit dem ehemaligen Zeitarbeitnehmer bereits vertraglich vereinbart sind. Können variable Gehaltsbestandteile im Voraus nicht beziffert werden, ist der Entleiher verpflichtet, die variablen Gehaltsbestandteile vergleichbarer Mitarbeiter nachweislich zu Grunde zu

legen. Der Entleiher ist verpflichtet, der jeweiligen Verleiherin das tatsächlich gezahlte Jahresbruttoeinkommen (inkl. aller variablen und sonstigen Entgeltbestandteile) mitzutellen, soweit es vom zunächst vereinbarten und nach vorstehender Maßgabe prognostizierten Jahresbruttoeinkommen abweicht. Die jeweilige Verleiherin ist zur entsprechenden Nachberechnung der Vermittlungsprovision berechtigt.

6. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer 10 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
7. Bestünde hinsichtlich der Eingehung eines Arbeitsverhältnisses beim Entleiher beiden VerleiherInnen nach Maßgabe von § 11 ein Provisionsanspruch in Bezug auf denselben Zeltarbeitsnehmer gegen den Entleiher zu, ist nur eine der VerleiherInnen provisionsberechtigt.

§ 12 Gesellschaftsrechtliche Änderungen und Umstrukturierungen

Der Entleiher ist verpflichtet, die VerleiherInnen umgehend über wesentliche gesellschaftsrechtliche Änderungen und Umstrukturierungen im Unternehmen des Entleihers zu informieren, soweit sich diese auf die Vertragsdurchführung auswirken können. Wesentliche gesellschaftsrechtliche Änderungen und Umstrukturierungen sind insbesondere Umfirmierungen, Verschmelzungen, Betriebsübergänge und Zusammenschlüsse mit anderen Unternehmen sowie die Änderung der Rechtsform, Insolvenz und Liquidation beim Entleiher.

§ 13 Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertretung, Schriftform, Salvatorische Klausel und Gerichtsstand

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Entleihers werden ausgeschlossen, soweit sie mit den Regelungen dieses Vertrages und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VerleiherInnen nicht übereinstimmen bzw. von der jeweiligen Verleiherin nicht ausdrücklich schriftlich (unter Ausschluss von Telefax und E-Mail) bestätigt werden.
2. Die mit dem Zusatz „i.V.“ zeichnenden Angestellten der jeweiligen Verleiherin bzw. mit der Verleiherin gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sind zum Abschluss von Einzelarbeitsnehmerüberlassungsverträgen und Rahmenvereinbarungen zur Arbeitnehmerüberlassung, zur einvernehmlichen Vertragsänderung und zur Kündigung dieser Verträge befugt.
3. Änderungen der in diesem Vertrag nebst seinen Anlagen getroffenen Vereinbarungen sind jederzeit einvernehmlich möglich. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie die im Rahmen seiner Bestimmungen abzugebenden Erklärungen bedürfen der Schriftform (§§ 12 Abs. 1 AÜG, 126 BGB). Die Schriftform kann durch die elektronische Form (§ 126 a BGB) ersetzt werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartei ist im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragspartei mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Regelungslücken.
5. Gerichtsstand ist Berlin, in Abhängigkeit von dem Zuständigkeitsstreitwert des § 23 Abs. 1 GVG, das LG Berlin oder das AG Berlin-Mitte.

Berlin,

Ort, Datum

doctari Ärzte ANÜ GmbH

Berlin,

Ort, Datum

doctari Med ANÜ GmbH



Ort, Datum

Entleiher